

II-4626 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10 072/193-1.1/78

Gebührenpflicht von Schriften
und Amtshandlungen nach dem
Wehrgesetz;

Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 2251/J

2182/AB

*1979-01-16
zu 2251/J*

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FEURSTEIN, HAGSPIEL und Genossen am 7. Dezember 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2251/J, betreffend Gebührenpflicht von Schriften und Amtshandlungen nach dem Wehrgesetz, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Vorerst darf ich daran erinnern, daß der Bundesminister für Finanzen erst vor kurzem in Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Mag. HÖCHTL und Genossen (1959/AB zu 1938/J) jene Gründe angeführt hat, die den Gesetzgeber bestimmt haben dürften, in das Wehrgesetz, BGBl.Nr. 181/1955, bzw. in eine der zahlreichen späteren Novellen dieses Bundesgesetzes keine Ausnahme von der Gebührenpflicht aufzunehmen. Wie ich auch schon anlässlich der Vorberatung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1979, Kapitel 40

- 2 -

"Militärische Angelegenheiten", im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates am 16. November 1978 auf eine diesbezügliche Frage des Abgeordneten Dr. NEISSER betont habe, stimmt die vom Bundesminister für Finanzen in seiner Anfragebeantwortung vertretene Auffassung mit jener des Bundesministeriums für Landesverteidigung voll und ganz überein.

Was die im § 72 des Zivildienstgesetzes, BGBl.Nr. 187/1974, normierte Ausnahme der durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen von der Gebührenpflicht betrifft, so liegt die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung dieser Regelung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches meines Ressorts.

Zu 2:

Da vom Standpunkt des Bundesministeriums für Landesverteidigung für eine Gebührenbefreiung von Eingaben nach dem Wehrgesetz nach wie vor keine sachliche Notwendigkeit gegeben erscheint, sehe ich auch keine Veranlassung, mich für die Aufnahme einer derartigen Regelung in das Wehrgesetz 1978, BGBl.Nr. 150, einzusetzen.

Zu 3:

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen erübrigtsich eine Beantwortung dieser Frage.

12 Jänner 1979

Ott. Ratz